

KIWANIS CLUB ST. MORITZ OBERENGADIN



KIWANIS CLUB ST. MORITZ OBERENGADIN

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Zweck

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitgliederkategorien
- Art. 4 Aufnahme
- Art. 5 Austritt
- Art. 6 Ausschluss

III. Finanzen

- Art. 7 Mittel
- Art. 8 Rechnungsführung

IV. Organisation

- Art. 9 Organe
- Art. 10 Mitgliederversammlung
- Art. 11 Meeting
- Art. 12 Wahlversammlung
- Art. 13 Jahresversammlung
- Art. 14 Der Vorstand
- Art. 15 Die Rechnungsrevisoren
- Art. 16 Die Kommissionen
- Art. 17 Gäste

V. Schlussbestimmungen

- Art. 18 Statutenrevision
- Art. 19 Auflösung des Vereins
- Art. 20 Inkrafttreten

I

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen KIWANIS CLUB ST. MORITZ OBERENGADIN besteht ein Verein mit Sitz in St. Moritz gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck, Mitglied von KIWANIS INTERNATIONAL

Der KIWANIS CLUB ST. MORITZ OBERENGADIN ist Mitglied von KIWANIS INTERNATIONAL und bekennt sich zu den Grundsätzen, Satzungen, Zusatzbestimmungen und Reglementen dieser Organisation und deren Unterorganisationen.

Der KIWANIS CLUB ST. MORITZ OBERENGADIN ist politisch und konfessionell neutral. Wegleitend sind für ihn schweizerische Rechtsgrundsätze und überliefertes Brauchtum.

Der KIWANIS CLUB ST. MORITZ OBERENGADIN bezweckt:

- Qualifizierte und repräsentative Männer der verschiedenen Berufe im Oberengadin im Geiste der Freundschaft zu vereinigen und gemeinsam dem Allgemeininteresse zu dienen.

Der Club bekennt sich zu folgenden Grundsätzen:

- Den humanen und geistigen Werten den Vorrang vor den materiellen Werten zu geben.
- Im Alltag die Anwendung der Goldenen Regel „verhalte dich immer so, wie du erwartest, dass sich deine Mitmenschen dir gegenüber verhalten“ in allen zwischenmenschlichen Beziehungen zu fördern.
- Die Anwendung immer höherer Massstäbe im sozialen, geschäftlichen und beruflichen Leben zu fördern.
- Durch Rat und gutes Beispiel verständnisvollere, aktivere und hilfreichere Mitbürger zu formen.
- Durch Kiwanis Clubs dauernde Freundschaften zu gewinnen, uneigennützig Dienst am Nächsten zu üben und bessere Gemeinschaften zu bilden.
- Mitzuarbeiten am Aufbau einer gesunden öffentlichen Meinung, und dadurch Rechtschaffenheit, Gerechtigkeit und Loyalität einem freien Staatswesen gegenüber sowie gute internationale Freundschaften zu fördern.

II

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Club kennt die folgenden drei Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Vorzugsmitgliedschaft
- Ehrenmitglieder

Jedes Mitglied ist, unabhängig von der Mitgliederkategorie, welchem es angehört, gehalten, den Grundgedanken wie sie in Art. 2 Abs. 2 dieser Statuten formuliert sind, nachzuleben und ist an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

3.1. Aktivmitglieder

Männer mit gutem Ruf und integrem Charakter, die in leitender Stellung in privaten oder öffentlichen Unternehmen oder Behörden tätig sind oder einem freien Beruf nachgehen und im Oberengadin ihren Wohnsitz haben, können auf Antrag hin als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

Ein Aktivmitglied verpflichtet sich an Versammlungen, Meetings und Projekten sowie anderen Aktivitäten teilzunehmen, seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club zu erfüllen, Aufgaben als Amtsträger oder Mitglied des Vorstandes sowie weitere Aufgaben zu übernehmen.

3.2. Vorzugsmitgliedschaft

3.2.1. Kiwanis Vorzugsmitglied (VZM) kann - auf schriftliches Gesuch hin und sofern er alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt hat - werden, wer:

- das 65. Altersjahr vollendet hat und mindestens 10 Jahre Mitgliedschaft in einem oder mehreren Kiwanis-Clubs vorweisen kann.
- zufolge schwerer Krankheit die Meetings nicht regelmässig besuchen kann.
- wegen – zeitlich begrenzter – beruflicher Ortsabwesenheit die Meetings nicht regelmässig besuchen kann.

Über eine Vorzugsmitgliedschaft entscheidet jeweils der amtierende Clubvorstand.

Das Gesuch muss spätestens per 30. Juni eingereicht werden.

3.2.2. Einem VZM stehen folgende Rechte und Pflichten zu:

- Ein VZM behält alle statutarischen Mitgliedschaftsrechte.
- Ein VZM bezahlt den normalen Jahres-Clubbeitrag ohne den Essensbeitrag.
- Ein VZM ist grundsätzlich für alle Meetings entschuldigt und wird für die Präsenzstatistik des Clubs nicht berücksichtigt.
- Es meldet sich selbständig für diejenigen Meetings an, an welchen es teilnimmt und bezahlt dabei den ordentlichen Essensbeitrag direkt dem Club.
- Ein VZM ist von der Ämterpflicht innerhalb des Clubs entbunden.

3.3. Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den KIWANIS CLUB ST. MORITZ OBERENGADIN besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfordert eine zwei Drittel Mehrheit der gültigen Stimmen. Leer eingelegte Stimmen werden nicht gezählt.

Ehrenmitglieder entrichten keine jährlichen Mitgliederbeiträge. Sie sind von den aufgestellten Präsenzplichten befreit. Im Übrigen besitzen sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

Art. 4 Aufnahme

Für das Aufnahmeverfahren besteht ein besonderes Reglement. Dieses ist ein integrierender Bestandteil der Statuten. (siehe Anhang)

Art. 5 Austritt

Der Austritt steht jedem Mitglied frei. Das Clubmitglied hat seinen Austritt dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Geleistete Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Beim Wegzug aus dem Clubgebiet ohne Übertrittsmöglichkeit in einem anderen Kiwanis Club kann der Vorstand das Mitglied beurlauben. Dauert die Beurlaubung mehr als 3 Jahre, kann die Mitgliedschaft aufgehoben werden.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, die den Vereinsstatuten fortgesetzt oder in grober Weise zuwider handeln, durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen trotz erfolgter Mahnung mit Fristansetzung nicht nachkommen, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Für den Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Leer eingereichte Stimmzettel werden nicht mitgezählt. Dieser Entscheid ist endgültig. Die Mitteilung des Ausschlusses hat schriftlich zu erfolgen. Geleistete Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

III

Finanzen

Art. 7 Mittel

Die Mittel des Clubs setzen sich zusammen aus:

- den Eintrittsgebühren der Mitglieder
- den jährlich festzusetzenden Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Zuwendungen
- anderen Erträgen

Die Sozialkasse ist von der ordentlichen Clubkasse getrennt zu führen. Erträge aus besonderen Veranstaltungen, d.h. Veranstaltungen ausserhalb des ordentlichen Clublebens, fallen in die Sozialkasse. Über die Verwendung der Mittel der Sozialkasse entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Für die Verbindlichkeiten des KIWANIS CLUBS ST. MORITZ OBERENGADIN haftet nur das Clubvermögen. Für die sich unmittelbar und notwendig aus den Sozialaktionen ergebenden Auslagen (z. B. Gebühren für Bewilligungen, Inserate usw.) kann die Sozialkasse herangezogen werden.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Art. 8 Rechnungsführung

Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung der Vereinszwecke und zur Deckung der ordentlichen Unkosten und allfälliger Abschreibungen verwendet werden. Gebundene Gelder, insbesondere die Mittel der Sozialkasse, sind getrennt vom eigentlichen Vereinsvermögen auszuweisen.

IV

Organisation

Art. 9 Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Die Kommissionen

Art. 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Die Mitgliederversammlungen werden in der Form von Meetings (jeweils 1. und 3. Dienstag des Monats), einer Wahlversammlung und einer Jahresversammlung abgehalten.

- 10.1 Der Jahresversammlung bzw. der Wahlversammlung stehen insbesondere die folgenden Kompetenzen zu:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung bzw. der letzten Wahlversammlung
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Rechnungsrevisoren
 - d) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - e) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle sowie Genehmigung des Budgets
 - f) Festsetzung der Eintrittsgebühr und des Jahresbeitrages
 - g) Aufnahme von Aktivmitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Änderung der vorliegenden Statuten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Stellen von KIWANIS INTERNATIONAL (District Switzerland Liechtenstein)
 - i) Erlass der notwendigen Reglemente in Übereinstimmung mit den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der übergeordneten Organisationen
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs und Beschlussfassung über die Verwendung der noch vorhandenen Mittel
 - k) Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen
- 10.2 Die ordentliche Jahresversammlung findet jeweils Mitte September statt.
- 10.3 Ausserordentliche Versammlungen finden statt, sofern die Durchführung von mindestens 1/5 der Mitglieder, dem Vorstand oder Rechnungsrevisoren verlangt wird. Der Grund des Begehrens und die vorgeschlagenen Traktanden müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist, sowie unter Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich oder elektronisch einberufen. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 10.5 An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stellvertretungen sind nicht zulässig. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung beschliesst und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ausser das Gesetz oder die Statuten verlangen ein qualifiziertes Mehr oder Einstimmigkeit. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 10.7 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder sein statutarischer Stellvertreter oder gegebenenfalls ein von der Versammlung gewählter Tagespräsident.

- 10.8 Das Protokoll wird vom Sekretär oder einem anderen Vorstandsmitglied geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und innert 30 Tagen sämtlichen Mitgliedern zuzustellen.
- 10.9 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsbeschlüsse werden unter Vorbehalt der statutarischen Ausnahmen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
Statutenänderungen können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und die Auflösung des Vereins nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Statutenänderungen bedürfen zudem der Genehmigung von Kiwanis International Europe.
Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Wahl beschlossen wird.

Art. 11 Meetings

Zur Erfüllung des Vereinszweckes werden in der Regel zwei Meetings pro Monat abgehalten (jeweils 1. und 3. Dienstag des Monats), an denen regelmässig Kurzvorträge gehalten oder geschäftliche Traktanden erledigt werden.

Vorschläge zuhanden der Meetings sind dem Präsidenten schriftlich oder elektronisch einzureichen.

Art. 12 Wahlversammlung

Die Wahlen der Organe werden an der Wahlversammlung im Frühjahr vorgenommen. Der Präsident hat die Mitglieder zur Wahlversammlung mindestens zwei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Namen der Kandidaten schriftlich oder elektronisch einzuladen. Jede ordnungsgemäss einberufene Wahlversammlung ist beschlussfähig. Anträge der Mitglieder zuhanden der Wahlversammlung sind mindestens acht Tage vorher dem Präsidenten schriftlich oder elektronisch einzureichen. Dieser hat sie unverzüglich den Mitgliedern bekanntzugeben.

Art. 13 Jahresversammlung

Im 4. Quartal des Vereinsjahres, welches vom 1. Oktober bis zum 30. September dauert, findet die Jahresversammlung zur Behandlung der übrigen statutarischen Jahresgeschäfte statt. Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung sein statutarischer Vertreter, hat die Mitglieder zur Jahresversammlung mindestens zwei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich oder elektronisch einzuladen. Anträge der Mitglieder zuhanden der Jahresversammlung sind mindestens 8 Tage vorher dem Präsidenten schriftlich oder elektronisch einzureichen. Dieser hat sie unverzüglich den Mitgliedern bekanntzugeben.

Art. 14 Der Vorstand

Er vertritt den Club nach aussen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er besorgt die Verwaltung des Clubs und erfüllt die ihm durch Gesetz und Statuten übertragenen Obliegenheiten. Er wird vom Präsidenten, oder bei dessen Verhinderung von dessen statutarischen Stellvertreter, einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzungen finden statt, sooft es die Geschäfte erfordern, auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

- a) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- b) Zu den Befugnissen des Vorstandes gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ernennung von Vorzugsmitgliedern aus dem Club
 - die Aufnahme oder Ablehnung von Patenschaften für neue Clubs
 - der Ausschluss von Mitgliedern in erster Instanz
 - sämtliche Aufgaben, welche nicht sinngemäss einem einzelnen Amtsträger oder der Mitgliederversammlung obliegen.
- c) Rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führt der Präsident oder sein Stellvertreter (President elect) mit je einem Mitglied des Vorstands.

d) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern

- Präsident
- nächstjähriger Präsident (President elect)
- letztjähriger Präsident (Immediate past President)
- Programmverantwortlicher (Chairman Activity)
- Sekretär (Secretary)
- Kassier (Treasurer)
- Social Minister
- Aufnahme-Minister
- PR-Chairman

e) Der Präsident, der nächstjährige Präsident und der letztjährige Präsident werden von der Wahlversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.

f) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für ein Jahr gewählt. Für den Sekretär, den Kassier, den Social Minister, den Aufnahme-Minister und den PR-Chairman besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Präsident

Dieser ist der oberste Amtsträger im Club. Er vertritt diesen nach aussen und leitet ihn nach innen. Er führt den Vorsitz an sämtlichen Clubzusammenkünften, insbesondere an der Mitgliederversammlung und an den Vorstandssitzungen. Er gehört von Amtes wegen sämtlichen Clubkommissionen mit beratender Stimme an.

Nächstjähriger Präsident (President elect)

Er ist erster Stellvertreter des Präsidenten. Er bereitet das kommende Amtsjahr so rechtzeitig vor, dass er seine Tätigkeit ab neuem Geschäftsjahr voll übernehmen kann. Er nimmt nach Möglichkeit an den Ausbildungsseminaren von Distrikt bzw. Division teil und ist für die kiwanische Ausbildung seines Vorstandes besorgt.

Letztjähriger Präsident (Immediate past President)

Er ist zweiter Stellvertreter des Präsidenten, vor allem in Belangen der Repräsentation und entlastet diesen aufgrund seiner Erfahrung, wo immer es wünschbar und notwendig ist.

Programmverantwortlicher (Chairman Activity)

Er ist für die Vorbereitung und Durchführung eines attraktiven Programms für die Anlässe verantwortlich. Er teilt dieses Programm allen Mitgliedern und vorgesetzten Stellen rechtzeitig mit. Er lädt Referenten ein, betreut sie und stellt sie vor. Er arbeitet mit den Programmchefs der anderen Clubs, soweit sinnvoll und erforderlich, zusammen.

Sekretär (Secretary)

Der Sekretär ist der Verwaltungschef des Clubs. Er stellt dessen offizielle Postadresse und ist für die sofortige Weiterleitung der eingehenden Post besorgt. Er führt die Mitgliederkartei, hält diese auch gegenüber dem Distrikt à jour, erstattet den übergeordneten Organisationen die verlangten Berichte und Meldungen, und führt die Korrespondenz des Clubs inkl. Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er führt die Präsenz-Kontrolle. Ebenfalls verwaltet er das Clubmaterial.

Kassier (Treasurer)

Er ist Finanzchef des Clubs, verwaltet das Clubvermögen und, davon getrennt, die Sozialkasse. Er besorgt die Buchhaltung und den Zahlungsverkehr sowie das Inkasso der Eintrittsgebühren und Mitgliederbeiträge. Ebenfalls ist er für die termingerechte Bezahlung der Club- und Mitgliederbeiträge an KI-Distrikt CH-FL, KI-EF und KI besorgt. Er bereitet das Budget vor und erstellt die Jahresrechnung.

Social Minister

Er ist für eine sinnvolle soziale Tätigkeit des Clubs besorgt. Er pflegt die Verbindung mit den entsprechenden Verantwortlichen allfällig übergeordneter Organisationen und mit anderen Clubs.

Aufnahme Minister

Er präsidiert die Aufnahmekommission und stellt die Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung.

PR Chairman

Er ist verantwortlich für die Kommunikation gegen aussen sowie für Berichte zuhanden Kiwanis und das Magazin „Contact“. Er pflegt den Kontakt zu den Medien.

Art. 15 Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Sie prüfen die Jahresrechnung nach den üblichen Standards und erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie prüfen sowohl die ordentliche Clubrechnung wie auch die Buchhaltung und den Abschluss der Sozialkasse.

Art. 16 Die Kommissionen

Der Vorstand kann ständige und nicht ständige Kommissionen zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben oder Projekte einsetzen. Er ernennt die jeweiligen Vorsitzenden, welche Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind. Der Clubpräsident gehört allen Kommissionen mit beratender Stimme an.

Die Kommissionen arbeiten selbständig und organisieren sich selbst. Sie stehen jedoch unter Aufsicht des Vorstandes oder – sinngemäss – eines bestimmten Vorstandsmitgliedes. Ebenfalls erstatten sie regelmässig Bericht.

Art. 17 Gäste

Mitglieder anderer Kiwanis Clubs haben zu den Meetings Zutritt, sind aber nicht stimmberechtigt. Mitglieder können mit dem Einvernehmen des Präsidenten Gäste einladen.

V

Schlussbestimmungen

Art. 18 Statutenrevision

Eine Total- oder Teilrevision dieser Statuten kann nur durch eine Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Eine Total- oder Teilrevision der Statuten kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Total- oder Teilrevision bedarf zudem der Genehmigung von Kiwanis International Europe.

Art. 19 Auflösung des Clubs

Eine Auflösung des Clubs kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Auflösung des Clubs kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 03.05.2011 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 15.04.1980 mit Anhang datiert vom 19.09.2000 und treten - vorbehaltlich der Genehmigung von KIWANIS INTERNATIONAL EUROPE, DISTRICT SCHWEIZ/LIECHTENSTEIN - sofort in Kraft.

Anhang: Aufnahmereglement

Der Präsident

Der Sekretär

Fredy Robustelli

Andreas Ludwig

Genehmigt durch Kiwanis International Europe, District Schweiz/Liechtenstein